



Sportverein **Herrenzimmern e.V.**

SATZUNG **des SPORTVEREINS 78662 Herrenzimmern e.V.** **Stand März 2012**

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung Sportverein Herrenzimmern e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottweil eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Herrenzimmern.

§ 2 Zweck

Der Sportverein Herrenzimmern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Leibesübungen und der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, vor allem der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Die Farben des Vereins sind Schwarz-weiß.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Verbände

Der Verein ist Mitglied des Württembergische Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und – Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle männlichen oder weiblichen Personen werden, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die unter 14 Jahre alten sind in der Jugendabteilung des Vereins als Angehörige des Vereins zusammengefasst. Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung beim Geschäftsführer durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zu ernennen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied

angehört. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einen anderen Verein hingewiesen ist. Die Beitragspflicht der Mitglieder bis 18 Jahre wird durch den Vorstand geregelt. Der Mitgliederbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

1a. Ehrenvorsitzende:

Die Ehrenvorsitzenden des Sportverein Herrenzimmern e.V. nehmen im Auftrag der Vorsitzenden vornehmlich repräsentative Aufgaben im Sinne des Vereins wahr und führen sie danach aus.

Die Ehrenvorsitzenden obliegen der Weisung des Gesamtvorstandes und haben den Verein nach seiner Satzung in der Öffentlichkeit würdig und ehrenvoll zu vertreten.

Die Ehrenvorsitzenden können jederzeit den Vorstandssitzungen beiwohnen, wobei sie jedoch nur in beratender Funktion tätig sein können.

2. Die Mitgliedschaft erlischt :

a. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.

b. Durch Ausschluss aus dem Verein.

c. Durch Tod des Mitgliedes

3. Der Ausschluss kann nur durch den Gesamtvorstand beschlossen werden:

a. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen über eine Zeit von mindestens 2 Jahren in Rückstand gekommen ist.

b. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

c. Wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist , durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufungsrecht nur an der Hauptversammlung zu. Für die Angehörigen (Kinder) unter 14 Jahren des Vereins gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung bestimmt dabei in der jährlichen Hauptversammlung den jeweiligen Beitrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Das nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung).

b. Der Gesamtvorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

Der Gesamtvorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9 Die Hauptversammlung

a. Die ordentliche Hauptversammlung :

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Zur Einberufung der Mitgliederversammlung sind der Vorstand, d. h. die Vorsitzenden je einzeln befugt. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch einmalige Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Herrenzimmern, sowie durch Aushang im Vereinskasten.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts.
- b. Entlastung des Vorstandes und Kassiers.
- c. Beschlussfassung über Anträge.
- d. Neuwahlen.
- e. Verschiedenes.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet sind, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

b. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a. Wenn der Gesamtvorstand die Einberufung auf Rücksicht der Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b. Wenn die Einberufung von mindesten 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu a.

§ 10 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Gesamtvorstand, ausgenommen Jugendleiter und seinem Stellvertreter, besteht aus:

- a. den Vorsitzenden (mindestens 2)
- b. dem Kassierer und seinem Stellvertreter
- c. dem Schriftführer(in)/Protokollchef
- d. dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter
- f. 3 bis 6 Ausschussmitglieder

Wahlvorgang:

1. Auf der Hauptversammlung wählen die ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit die Vorstandschaft für die Dauer von 2 Jahren, jeweils zur Hälfte im rotierenden System. Die Vorsitzenden werden nach der Anzahl im rotierenden System gewählt. Von einer geheimen Wahl kann die Generalversammlung absehen und per Akklamation wählen, wenn kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Hauptversammlung persönlich anwesend sind oder sich vor Beginn der Versammlung schriftlich bereit erklären, eine auf sie fallende Wahl anzunehmen. Ausgenommen Jugendleiter und sein Stellvertreter.

2. Die Vorsitzenden erledigen die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihnen die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können den Verein einzeln bei öffentlichen Anlässen repräsentieren.

3. Der Gesamtvorstand ist regelmäßig nach den Erfordernissen des Vereins von der Mehrheit der Vorsitzenden einzuberufen. Ebenfalls ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen, wenn mindestens zwei Vorsitzende oder Ausschussmitglieder dies verlangen.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Mehrheit der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann der Gesamtvorstand bis zur Wahl in der nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Bei Ausscheiden der Mehrheit der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Vorsitzenden neu zu wählen hat.
6. Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandschaft kann beschließen, dass die Mitglieder des Gesamtvorstandes für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung und die Vermögenslage des Vereins.
7. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
8. Der Spielführer der 1. Mannschaft sowie der AH-Vertreter werden im separaten Wahlgang von ihren Spielern gewählt und sind mit voller Stimmberechtigung Mitglied des Vereinsausschusses.
9. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden im separaten Wahlgang von den Jugendspielern gewählt und sind mit voller Stimmberechtigung Mitglied des Vereinsausschusses. Der Jugendleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 11

Die Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder, welche nach § 11 den Verein nach außen vertreten, können durch einstimmig gefassten Beschluss des Gesamtvorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Vereinsvorstandes zu treffen. Grundsätzlich dürfen sie jedoch den Verein nach außen nur vertreten, wenn ein Beschluss des Gesamtvorstandes vorliegt. Dies gilt im Innenverhältnis zwischen Gesamtvorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 13

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Spartenleiter geleitet.
2. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 14

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) verhängen, gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzungen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbefehl des Vorstandes kann Einspruch auf der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern

angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Gemeinde Böisingen, Ortsteil Herrenzimmern zu übertragen, mit der Auflage es zu verwalten bis ein neuer Verein im Sinne dieser Satzung gegründet wird. Sollte innerhalb von 2 Jahren kein neuer Verein zustande kommen, so hat die Gemeinde Böisingen, Ortsteil Herrenzimmern das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Herrenzimmern, den 16.03.2012

.....
(Thomas Hoppe)

.....
(Frank Maier)

.....
(Markus Müller)